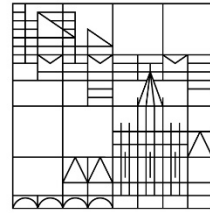


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 50/2024

**Neufassung der Ordnung für die
Graduiertenschule „Chemical Biology“
der Universität Konstanz**

Vom 8. August 2024

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Neufassung der Ordnung für die Graduiertenschule „Chemical Biology“ der Universität Konstanz

vom 8. August 2024

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 iVm § 15 Abs. 3 und 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Konstanz am 3. Juli 2024 die nachstehende Neufassung der Ordnung für die Graduiertenschule „Chemical Biology“ der Universität Konstanz beschlossen:

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Konstanz

Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz und führt den Namen „Konstanz Research School Chemical Biology“ (nachfolgend KoRS-CB).

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die KoRS-CB wurde aufgrund einer fächerübergreifenden Initiative der Fachbereiche Biologie, Chemie und Informatik & Informationswissenschaft der Universität Konstanz gegründet. Die Graduiertenschule ist international ausgerichtet und hat sich zum Ziel gesetzt, ihren Doktorandinnen und Doktoranden eine interdisziplinäre, forschungsorientierte Ausbildung am Grenzbereich von Chemie und Biologie zu ermöglichen und die Chemische Biologie als wissenschaftlichen und international sichtbaren Forschungsschwerpunkt an der Universität Konstanz zu etablieren.

§ 3 Organe

Die Organe der KoRS-CB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Sprecherin oder der Sprecher
4. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer
5. die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden
6. die Vertretung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der KoRS-CB können werden

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten, die bereit und fachlich qualifiziert sind, eine Promotion innerhalb der KoRS-CB zu betreuen.
- b) betreuende wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem Forschungsgebiet der KoRS-CB, die die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit (in der Regel nach Abschluss der Promotion) nachgewiesen haben (z.B. durch Habilitation, Aufbau einer selbständigen Nachwuchsgruppe wie z.B. durch Emmy-Noether-Stipendium, Heisenbergstipendium) und deren Qualifikation, Promotionen zu betreuen, von einem Promotionsausschuss der beteiligten Fachbereiche nach § 7 Abs. 2 der Allg. Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz (nachfolgend: PromO) festgestellt wurde;

Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zur Universität Konstanz gebunden.

- c) Doktorandinnen und Doktoranden, die gemäß den allgemeinen und jeweiligen fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung der Universität Konstanz in dem Wissenschaftsgebiet der KoRS-CB die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllen und entsprechend als Doktorandin bzw. Doktorand in einem an der KoRS-CB beteiligten Fachbereich zur Promotion angenommen sind und in der KoRS-CB betreut werden und mitarbeiten sollen. Die Aufnahme erfolgt im Übrigen gemäß Abs. 3. Die Doktorandinnen und Doktoranden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion Mitglieder der KoRS-CB. Die Mitgliedschaft in der KoRS-CB endet in der Regel fünf Jahre nach dem Datum der Aufnahme.

(2) Mitglieder der KoRS-CB kraft Amtes sind

die Betreuenden der Doktorandinnen und Doktoranden der KoRS-CB, die Mitglied der Universität Konstanz sind.

- (3) Neue Mitglieder können auf Antrag in die KoRS-CB aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand. Die Aufnahme von Doktorandinnen und Doktoranden in die KoRS-CB erfolgt zudem in einem (durch den Vorstand) vorgegebenen transparenten Verfahren. Für die Aufnahme gelten Kriterien, die den wissenschaftlichen Zielen der Graduiertenschule entsprechen müssen und im Einzelnen vom jeweiligen Auswahlgremium festgelegt werden. Die Zuteilung der notwendigen Mittel für die Forschungsarbeiten und Qualifikationsmaßnahmen der Doktoranden regelt § 14.

(4) Die Mitgliedschaft in der KoRS-CB endet

- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Sprecherin bzw. dem Sprecher;
- bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Abschluss der Promotion gem. § 1 Abs. 6 Allg. Reg. der Promotionsordnung, andernfalls fünf Jahre nach dem Datum der Aufnahme. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand auf

schriftlichen Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers. Wenn nach Stellungnahme aller Betreuerinnen und Betreuer festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Doktorandin bzw. des Doktoranden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;

- wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstandes die Pflichten und Aufgaben nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.
- (5) Bei Wechsel eines Betreuers oder einer Betreuerin an eine andere Hochschule oder Versetzung in den Ruhestand oder sonstiger Umstände, aufgrund derer die weitere Betreuung der Promotion durch diese Person nicht mehr gewährleistet werden kann, kann die Mitgliedschaft bis zum Abschluss aller an der Universität Konstanz noch laufenden Promotionsarbeiten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern dieser Betreuerin oder dieses Betreuers weiter bestehen bleiben; ggf. ist eine neue Betreuungsperson zuzuweisen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der KoRS-CB nach § 2 nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die KoRS-CB aktiv zu unterstützen. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Doktorandinnen und Doktoranden und ihrer Betreuenden über eine Promotionsvereinbarung geregelt. Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (2) Mitglieder der KoRS-CB können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der KoRS-CB durchgeführt und von der KoRS-CB unterstützt werden sollen.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der KoRS-CB deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 14 festgelegten Verfahren an den der KoRS-CB zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der KoRS-CB und der Universität Konstanz zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Doktorandinnen und Doktoranden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 13 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen.
- (5) Mitglieder sind zur Einhaltung der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflichten sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß den einschlägigen Richtlinien der Universität Konstanz verpflichtet. Aus KoRS-CB Mitteln finanzierte Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder der KoRS-CB.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 50% der (stimmberechtigten) Mitglieder der KoRS-CB innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
 - Beratung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung der KoRS-CB und ihre Änderungen zur Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz.
 - Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecherin und Sprecher,
 - Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers,
 - Anregungen zur Weiterentwicklung und Auflösung der KoRS-CB,
 - Anregung zur Curriculums-Entwicklung.
- (5) Über die Wahl der Mitglieder des Vorstands gemäß § 7 entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Über Anträge zu Änderungen der Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung der KoRS-CB entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der KoRS-CB besteht aus:
 - a) der Sprecherin bzw. dem Sprecher mit doppeltem Stimmrecht,
 - b) der stellvertretenden Sprecherin bzw. dem stellvertretenden Sprecher,
 - c) der Geschäftsführung
 - d) zwei Vertreterinnen und Vertretern der Doktorandinnen- und Doktoranden (§ 9)
 - e) einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (§ 10),
 - f) weiteren drei Mitgliedern aus dem Kreis der betreuenden Professorinnen und Professoren,
 - g) einer / einem Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vertreterinnen bzw. Vertreter der betreuenden Professorinnen und Professoren im Vorstand aus dem Kreis aller Professorinnen und Professoren und die Vertreterin oder den Vertreter der promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler aus deren Kreis; wählbar sind jeweils nur Mitglieder der Graduiertenschule. Die Vertretung der Doktorandinnen und Doktoranden im Vorstand wird von den Doktorandinnen und Doktoranden der KoRS-CB gewählt (§ 9). Die Mitgliederversammlung kann

Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der betreuenden Professorinnen und Professoren und aus dem Kreis der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der KoRS-CB eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme der Vertreterinnen oder Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden - beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der KoRS-CB. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der KoRS-CB. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie dessen Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit den an der KoRS-CB beteiligten Fachbereichen,
 - Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner,
 - Vorbereitung von Arbeitsberichten der KoRS-CB an die Universität Konstanz,
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten,
 - Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 14),
 - Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten der KoRS-CB,
 - Personalangelegenheiten der KoRS-CB Mitarbeitenden
 - Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen,
 - Gleichstellung,
 - Zusammenarbeit mit Anwendern,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (5) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Der Vorstand kann die oben aufgeführten Zuständigkeiten an Mitglieder der KoRS-CB mit einfacher Mehrheit übertragen bzw. wieder aberkennen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr. Die Vorstandssitzung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen durch die Sprecherin oder den Sprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. Die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

§ 8 Sprecherin bzw. Sprecher und Stellvertretung

- (1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet die KoRS-CB und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.

- (2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der KoRS-CB sowie eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der wählbaren hauptamtlichen unbefristeten Professorinnen und Professoren der Universität Konstanz, die Mitglied der KoRS-CB sind, für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere
 - Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der KoRS-CB,
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - Bericht über ihre oder seine Entscheidungen an den Vorstand der KoRS-CB,
 - Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.
- (4) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsstelle der KoRS-CB.
- (5) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, übernimmt die Stellvertretung kommissarisch die Sprecherfunktion.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 9 Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung, Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung gehören zwei Doktorandinnen / Doktoranden an. Die Mitglieder der Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung werden jedes Jahr von den Doktorandinnen und Doktoranden der KoRS-CB gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich, ebenso eine Abwahl entsprechend nach § 8 Abs. 6.
- (2) Die Versammlung der Doktorandinnen und Doktoranden wird mindestens einmal jährlich sowie im Übrigen auf Antrag ihrer Vertretung oder auf Antrag von mindestens 25% der Doktorandinnen bzw. Doktoranden der KoRS-CB einberufen. Stimmberechtigt sind alle Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder KoRS-CB sind;
- (3) Die Doktorandinnen- und Doktorandenvertretung stellt sicher, dass die Interessen der Doktorandinnen und Doktoranden in der KoRS-CB über ihre Präsenz im Vorstand hinaus vertreten werden und sie auch bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 10 Vertretung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

- (1) Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Nachwuchswissenschaftler wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der zur Promotionsbetreuung berechtigten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der Graduiertenschule sind, gewählt. Die Vertretung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler stellt sicher, dass die Interessen der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in der KoRS-CB über ihre Präsenz im Vorstand vertreten werden.
- (2) Eine Versammlung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler wird auf Antrag ihrer Vertretung oder auf Antrag von mindestens 25% der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der KoRS-CB einberufen.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der KoRS-CB wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers mit Zustimmung des Vorstands durch die Sprecherin bzw. den Sprecher.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - organisatorische Abwicklung der Aufgaben der KoRS-CB,
 - Unterstützung von Sprecherin oder Sprecher und Vorstand,
 - Vorbereitung von Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen und ggf. anderer Ausschüsse sowie den Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, von Tagungen, Konferenzen, Workshops, der Promovierendenauswahl u.a.,
 - Personal- und Finanzwesen,
 - Korrespondenz.

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Der Vorstand der KoRS-CB ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung der KoRS-CB ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 4 Absätze 1 und 2 anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Absätze 1 und 2. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der KoRS-CB mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen

Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands können Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe der KoRS-CB wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.
- (5) Im Übrigen findet die Verfahrensordnung der Universität Konstanz Anwendung.

§ 13 Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Die KoRS-CB bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an. Die weiteren Regelungen zum Promotionsverfahren und zur Veröffentlichung der Dissertation ergeben sich aus den Allgemeinen Regelungen sowie aus den Fachspezifischen Regelungen des Fachbereichs Biologie bzw. des Fachbereichs Chemie bzw. des Fachbereichs Informatik und Informationswissenschaft in der Promotionsordnung der Universität Konstanz sowie aus den General Conditions der KoRS-CB.
- (2) Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und der Doktorandinnen und Doktoranden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab (Dissertationskomitee), der zu Beginn der Promotion, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft in der KoRS-CB im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und den jeweiligen Betreuenden und dem Vorstand zusammengesetzt wird. Das Dissertationskomitee besteht aus der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Dissertation und mindestens zwei weiteren Personen aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, wobei mindestens eine Person aus einem anderen Fachbereich als die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Arbeit kommen muss. Die Mehrheit im Betreuerstab müssen Mitglieder der Universität Konstanz sein. Das Dissertationskomitee wird vom Promotionsausschuss des jeweils zuständigen Fachbereichs zugewiesen. Die Zusammensetzung des Betreuerstabs kann sich im Laufe des Projektes aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Promotionsausschusses ändern. Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt § 5 sowie im Einzelnen eine Promotionsvereinbarung.
- (3) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die KoRS-CB spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichbehandlung. Der Betreuerstab soll mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die zu besuchenden Kurse des Kursprogramms der KoRS-CB abstimmen.
- (4) Weitere Details des Promotionsverfahrens bezüglich der Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle werden durch oder aufgrund der Promotionsordnung der Universität Konstanz geregelt.

§ 14 Interne Mittelverteilung

Mittel zur Förderung von Dissertationsprojekten und Qualifikationsmaßnahmen werden nach Antragsstellung vom Vorstand genehmigt und zugeteilt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der KoRS-CB gem. § 4.

§ 15 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der KoRS-CB gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung soll einen Hinweis auf die Förderung innerhalb der Graduiertenschule enthalten.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

§ 16 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ordnung in der Fassung vom 11. März 2021 (Amtl. Bkm. 12/2021) außer Kraft.

Konstanz, 8. August 2024

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -